

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

noch nicht geimpften Kindern des ersten und zweiten Lebensjahres erst in zehnter, zwanzigster, hundertster Linie an die Reihe kommt, und ist auch bis jetzt unter der großen Anzahl darauf hin befragter Urpockenlisten keine einzige zu Tage gekommen, welche davon eine Ausnahme gemacht hätte. Aber so fest stand schon die Theorie von der „Anhäufung der Ungeimpften als Pockenursache“, daß man seitens der Impfwangverteidiger nach allen andern Argumenten suchte und das Allereinfachste, Nächstliegende gänzlich überfah und sogar nicht einmal es für der Mühe wert hielt, darauf einzugehen, als mit jeder neuen Urpockenliste die Beweise Schlag auf Schlag sich folgten.

Das Gutachten der königlich preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, welches dem Impfwangsgesetz zu Grunde gelegen hat, enthält hierüber nicht die leiseste Andeutung. Wollte man nun auch die zeitliche Immunität jener erst im Verlaufe der Epidemie erkrankenden ungeimpften Kinder aus andern Gründen zu erklären versuchen, so ist und bleibt doch die Thatsache bestehen, daß sie nicht die Ersten gewesen sind, welche erkrankten und daß sie unmöglich vor ihrer eigenen Erkrankung Andre haben anstecken können.

Damit ist jene Theorie, welche das eigentlich staatsrechtliche Fundament des Impfwangsgesetzes hat bilden müssen, vernichtet. Fortan kann es also, wenn man aus der Priorität des Erkrankens einen Schluß ziehen will, höchstens heißen: Die zuerst und zahlreich von der Seuche ergriffenen Geimpften und Wiedergeimpften sind diejenigen gewesen, von denen die Ungeimpften angesteckt worden sind.

So lesen wir, um nur Ein lebendiges Beispiel anzuführen, aus dem Berichte des Oberbürgermeisters von Elberfeld (10. Febr. 1871) an die Königl. Regierung in Düsseldorf:

„Der erste Pockenansatz betrifft ein 1¼ Jahre altes Kind, welches kurz vor seiner Erkrankung geimpft wurde und bei welchem hiernach die ächten Pocken ausgebrochen sind. Im 2. Falle ist die Krankheit eingeschleppt. Der Erkrankte, 17 Jahre alt, geimpft und vor drei Jahren revaccinirt, ist vor 14 Tagen aus Wesel, wo seine Mutter an den Pocken gestorben, hier angekommen u. s. w.“

Wenn sich dieses Auftreten der Pockenepidemien jedes mal und ohne Ausnahme so verhält, daß die Priorität des Erkrankens immer und immer wieder die Geimpften und Wiedergeimpften trifft, so mag man noch so eingenommen sein für die Impfung, wie man will, man mag dabei beharren oder nicht, ihr eine zeitlich begrenzte und relative Schutzkraft zuzusprechen: aber die Ungeimpften zu beschuldigen, die Ursache der Epidemien zu sein, muß angesichts solcher Thatsachen doch schließlich einmal ein Ende haben!!

Bevor ich Sie nun bitte, einen Blick auf die indirekten Beweise zu werfen, welche für die Notwendigkeit des staatlichen Impfwangs versucht worden sind, hätte ich noch zur Klärung eines wichtigen bei der Annahme des Impfgesetzes von durchschlagender Wirkung gewesenem Moments einige Betrachtungen Ihrem eigenen kompetenten Urteil zu unterbreiten. Ich meine die Sterbefrage, von der ich eben mit Recht schon vorläufig behauptete, daß dieselbe für das Gesetzprinzip von untergeordneter Bedeutung sei, auch wenn die offizielle Statistik des Herrn Dr. Gutstadt, die ebenfalls den Gesetzmotiven zu Grunde gelegen hat, durch die Lösung dieses Problems sich wirklich den Wert erworben hätte, der ihr unbesehen zugeschrieben worden ist.